

Es kommt dabei die Erfahrung zum Ausdruck, daß bei den größeren Fischen der Abfall wesentlich kleiner ist. Es ist nicht ganz gerechtfertigt, vom Genusse der sogenannten Schlachtabgänge Abstand zu nehmen. So zählt schon seit langem der Kaviar, d. h. die Fischeier von drei Störarten, die im unteren Lauf der Wolga, im Ural, Uralsee und Kaspischen Meer gefangen werden, zu den feinsten Delikatessen. Der Kalorienwert pro 100 Gramm beträgt 234 bis 283, also etwa das Vierfache des Fischfleisches. In seiner Zusammensetzung ist der Kaviar den Vogeleiern ähnlich, er enthält wie diese hochwertige Eiweißstoffe und Fettbestandteile, wie das für den Aufbau der Nervensubstanz wichtige sogenannte Phosphatid, das Lecithin. Auch der Rogen und die Milch des Karpfens weisen nach Stundl und Mitarbeitern einen höheren Kalorienwert auf als das Fischfleisch und sind biologisch wertvoll.

Dr. Gustav Brachmann, Neukirchen bei Altmünster

Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (III)

Im folgenden seien nun die fischereirechtlichen Bestimmungen wiedergegeben, die nach den oberösterreichischen Taidingen (Ortssatzungen) seit Jahrhunderten schon geübt und schließlich (beigesetzte Jahreszahl) schriftlich niedergelegt worden waren.

Goldwörth (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts): Wenn die dortigen Fischer damit fertig waren, „ain arch zu schlagen“, hatten sie den Ebelsberger Pfleger zu verständigen, worauf er selbst erschien oder sich durch Aufseher vertreten ließ. Was in der Pfingsttag-(Donnerstag-)Nacht an Fischen darein rann, gehörte ihm. Auf Verstöße stand eine Buße von 72 Pfennig. War ein Eis so schwach, daß man „es mit ain greiter- (kreuter-) garn umbfarn mag“, so konnten die Fischer es ohne herrschaftliche Erlaubnis „brechen“. Stärkeres war „panneis“, das heißt, es war dem Amtmann oder gleich dem Pfleger zu melden, dem ein Drittel des dabei erzielten Fanges gebührte. Auf Übertretung stand die schon erwähnte Buße. Fing ein Fischer einen Fisch über 72 Pfennig Wert, so war vom Fang der Pfleger zu verständigen. Will

Es handelte sich unzweifelhaft um die gelegentlich noch heute geübte Art des Eisfischens, den sogenannten „Eisbruch“. Im wesentlichen besteht er darin, daß der vereiste Arm gegen das Rinnende hin mit Netzen abgesteckt, das Eis zur Gänze aufgebrochen, die Schollen in den Strom gezogen und dann der Arm ausgefischt wurde. Vor der allgemeinen Uferverbauung und der dadurch bedingten Verlandung der Altwässer waren diese Fänge ungemein ergiebig. Gab es doch noch vor etwa 70 Jahren solche mit 80 Zentner und darüber. Neben dieser Art der Eisfischerei kannte und kennt man noch heute bis hinauf nach Grönland eine andere. Aus dem Jahre 1639 ist sie im Reisetagebuch des Benediktinerpaters Reginald Möhner (1635/1651. Stadtbücherei Augsburg) lebhaft beschrieben: „... fand ich einen Fischer auf dem Eis sitzen, welcher bei 10 Löchern in das Eis gehauen und bei jedem ein Angel an einen dicken Seil, das ründt bei den Löchern umgangen, angehenkt gehabt. Jeder Angel aber hatte oben am Seil ein Glögl oder Schöllern gebunden. Sobald sich ein Fisch an den Angel gehenkt hatte, gabe er mit der Schölle ein Klang, welchen der Fischer allsbald abgelöset und einen anderen Köder angestekht. Ich schauwete mit Lust zue; dan das Leuten were so offft und vil, baldt da, baldt dorten bei den Löchern, daß ich aus Begürde solchs zue schauwen, gnuag erfroren bin“

ein Fischer einen Kreuter schlagen, so soll er in seiner Zille „auf den Gränsl stēen“ und von dieser Stellung aus eine Hacke in die Au schleudern. Soweit durfte er sich dort Kreuterholz abschlagen. Griff er darüber hinaus, so büßte er wie oben und hatte in der Zunftordnung der Eferdinger Fischer vom Jahre 1668 enthalten. Nur gelernte Fischer, ungelernte bloß dann, wenn sie eine Fischerswittib heirateten, konnten Meister werden. Inwohner durfte er nicht sein, sondern hatte sich in eigener Fischerwohnung „annzehausen“. Das Ladgeld (Meistergebühr) betrug 32 fl (Gulden) für den Einheiratenden, 10 fl für den Gelernten. Beim Begräbnis eines Zunftmitgliedes wurden 2 Schilling (d. 2 mal 30 Pfennig) an die Armen verteilt. Außer bei Notstand durfte an Sonntagen nicht, keinesfalls vor oder während der Predigt, fischen gefahren werden. Beim Eisbruch sollten „zween Maister miteinander haben ain Zilln, ain Segn“ (Stellgarn zum Ausnehmen) und ein „Laidter gahrn“ (Spiegelnetz). Wer damit nicht versehen sollte keinen Anteil am Fang haben. Vor Johanni durfte „wegen der Prudt“ kein Wasser abgekehrt werden. Auch hier stand den Fischern, „wenn sie Khreiter legen“, das erwähnte Recht des Hackenwurfes zu Standreischen mußten so liegen, daß man der Zille „sambt denn Gahrn ohne schaden durchfahren khan“. Ein Fischer hatte an Ausrüstung zu haben: „2 daubl, ain Stökhlen, 5 Lein“. Wer untermaßige Fische, „Höchte, Hirschel“ (Huchen), „Schaidten“ (Welse), „Rutten, Kärpfen“ zu Markt brachte, hatte in die Innungslade 2 Schilling Buße zu erlegen.

Ebelsberg (1439/1546): Die Fischer im Burgfriedensbereich sollen „stätiglich mit vischwaid vischen und kaufvischen“ damit Einheimische und Durchreisende versorgt werden können. Sie dürfen ihren Fang nicht verheimlichen, sondern müssen ihn — je nach Art und Gewicht — zu Preisen von 1 Pfennig aufwärts feilhaben. Traunfeld (Gebiet zwischen Kleinmünchen und dem Kürnberg, 1465): Die Liechtenstain'sche Fischwaid wird dort in der Traun „mit rinnunden Zeug“ von der Mündung bis aufwärts zur alten Brücke betrieben. Dort dürfen die herrschaftlichen Fischer auch mit „tawpelln“ und mit „pern“ fischen, soweit das Münichdorf sich erstreckt. Viechtenstein (1688): Ein Untertan, der jemanden unbefugt im herrschaftlichen Gewässer fischen sieht, hat dies bei Strafe ohne Verzug anzuzeigen. Putzleinsdorf (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts): Jeder Fischer hat (außer der Giebigkeit an Fischen, seinem „Dienst“) seinen Fang der Herrschaft Valkhenstain zu angemessenem Preis anzubieten. Fassung 1636: Da die Haarrötzen (Flachsretzen) der Fischerei „unberlichen“ (untragbaren) Schaden tun, hat gemeinsam mit dem Richter (Vorläufer unserer heutigen Bürgermeister) ein Fischer darüber zu wachen, daß sie nur in gehöriger Entfernung von besetzten Gewässern angelegt werden; auf Übertretung steht eine Buße von 60 Pfennig an die Herrschaft und 12 Pfennig an den Richter. Oberneukirchen (1485): Jeder Fischer muß am Freitag im Markte Fische feilhalten und darf höchstens übriggebliebene auswärts verkaufen. Er darf seinen Fang nicht verleugnen — 72 Pfennig Buße. Jeder Bürger und Bürgerssohn darf im Bereich des Gerichtes laut alten Herkommens frei fischen. Z w e t t l, OÖ (1523): Untertanen, die Fischwässer zum Wiesenbewässern benützen müssen, dürfen sie nur zu einem Drittel auskehren. Zwei Drittel Wasser muß im Altgerinne verbleiben — 72 Pfennig Buße. R e i c h e n a u i. M. (1523): Wer heimlich in herrschaftlichen Gewässern fischt, ist zu verhaften und einzuliefern; dann „mag in die herrschaft straffen an sein gsund umb die augen oder mit anderer straff seins leibs, die barmherzigkhait setzt got, der almechtig“. Weil dadurch der Fischbesatz leidet, steht in Herrschaftsstrafe, wer „har retzt oder die alta auskeret“ in folgenden Gewässern: Gusen, Harbach, Grashach, Rarbach, Pfalnzlbach, Tehnbach, Rabnbergerbach, Weyer-

bach, Franbergerbach, Tuerschlewtten und mehrere kleine, namenlose, doch ihrer Lage nach beschriebene Bächlein. *Helmansedt* (1481/1524): Wer Fische feilhält, hat sie gleicherweise an „innere und äußere“ (Marktbewohner und Umwohner) zu verkaufen und an Wochenmärkten sowie am Samstag bis Mittag feilzuhalten — Buße 72 Pfennig. *Reichenstein* (1552): Die Fischwaid der Liechtenstain geht vom Hohensteg bis zum Wehr bei Altenhaus. In der Weitersfeldner Pfarre ist sie dieselbe, wie sie vordem die Kapeller hatten. *Windhaag b. F.* (1577): Das Nachtfischen mit Licht ist verboten — 72 Pfennig Buße an die Herrschaft, 12 Pfennig an den Richter. Gleiche Strafe droht dem, der Fischbrut ausnimmt, einen Bach auskehrt oder ausschöpft. Um die Quatemberwoche mag man „gen waldt“ (in der Richtung des Freiwaldes zur Maltsch) schicken und das Herbstfischen auf 3 bis 4 Wochen beginnen. Dabei soll man auslegen um die Vesper- und aufhören um die Frühstückszeit. Im Herbst darf man in der Maltsch nach der Frühstückszeit mit dem Peer fischen; stößt der Fischende um die Vesper auf die ersten Reischen, so soll er den Peer heben und keine beschädigen (Buße wie oben). Fassung 1646: In der Maltsch und in anderen herrschaftlichen Gewässern darf bei strenger Strafe an Leib und Gut von Unbefugten nicht gefischt werden. *Freistadt* (Fassung 1447): Wenn ein Auswärtiger Böhmen Fische einführt, soll er sie 3 Tage lang auf dem Markte feilhalten, ein Bürger oder Gastgeb aber erst am dritten Tag kaufen. Einheimische dürfen ihm dabei nicht behilflich sein. Der Auswärtige aber, der lebende oder tote Fische unter der Hand verkaufen wollte, büßt mit 1 Pfund Pfennig der Stadt, 12 Pfennig dem Richter, 12 Pfennig dem Nachrichter und mit Verfall der Ware. Fassung 1558: Die Freiwässer im Bereich der Stadt, wo den Einheimischen das Fischen bisher frei erlaubt war, werden seit einiger Zeit „durch ettlich handwercher, inwohner, ledig und muessig gesind auch die paursleit vast misgebraucht und verödet“ (ausgefischt). Es werden also künftig 1 bis 2 Aufseher bestellt werden; die haben, wo sie Bauern oder andere Unbefugte betreten, sie zu pfländen, das Fischzeug zu beschlagnahmen. Nur mit Erlaubnis der Aufseher darf künftig gefischt werden. *Schenkenfelden* (15. Jhd.): Auf allen Bächen im Herrschaftsgebiet, kleinen wie großen, außerhalb des Burgfrieds, dürfen Innere wie Äußere ungestört fischen, innerhalb des Burgfrieds aber nur die Ansässigen Donnerstag nachts krebzen und Freitag vormittags mit dem Peer fischen. Wer an anderen Tagen mit dem Peer oder überhaupt mit Zeug fischt, büßt mit 24, wer Fischbrut fängt, mit 12 Pfennig. Ist der Täter ein Äußerer, so verfällt überdies sein Zeug. *Gutau* (17. Jahrhundert): Die Marktbewohner dürfen im Bereich des Burgfrieds frei fischen. *Pregarten* (1559): Zum Markt gehört seit alters als Freiwasser (auf dem jeder Gemeindeangehöriger frei fischen darf) die Feldaist vom Wehr bei Altenhaus bis zu dem beim Grillmüller und das Wasser vom Greiffenstein bis zum Wehr der Schmollmühle; die große Gusen vom Pachmüllerwehr bis zum Ziegelstahl bei Gallneukirchen; die Kleine Gusen vom Praitenbruckher Steeg bis zur Wegarner Wehr und von der Pierten bis zur großen Eiche auf dem Würnthaler-Grund. Doch darf in diesen Gewässern niemand mehr als 78 Reischen aus Zwirn oder „zechen holz“ legen. Übergriffe bringen obrigkeitliche Strafe und Verfall von Fang und Behelf. Auch „alle facher“ und das Nachtfischen sind bei Verfall verboten.

(Fortsetzung folgt)

Deine Fachzeitschrift ist „Österreichs Fischerei“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich \(III\)
245-247](#)